

IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

vom 31. Januar 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Kranken-
versicherung vom 9. November 1995³ wird wie folgt geändert:

Art. 14bis. Schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für
Leistungen auf, weil die versicherungspflichtige Person fällige Prä- Ersatz-
mien oder Kostenbeteiligungen nicht bezahlt hat, übernimmt die leistungen
politische Gemeinde Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Be-
treibungskosten und Verzugszinsen, wenn:

- a) die Mittel der versicherungspflichtigen Person für den eigenen
Lebensunterhalt und derjenigen ihrer Familienangehörigen nicht
ausreichen;
- b) die Zahlungsunfähigkeit der versicherungspflichtigen Person nach-
gewiesen ist.

Der Kanton vergütet der politischen Gemeinde die ihr aus der
Übernahme von Prämien und Verzugszinsen entstandenen Kosten.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 30. November 2011; nach unbenützter Refe-
rendumsfrist rechtsgültig geworden am 31. Januar 2012; in Vollzug ab 1. Ja-
nuar 2012.

2 ABl 2011, 1614 ff.

3 sGS 331.11.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung wurde am 31. Januar 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 20. Dezember 2011 bis 30. Januar 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

St.Gallen, 31. Januar 2012

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2012, 370 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2011, 3520 f.